

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge – Ablösesatzung - vom 04.10.1994

1. § 2 Absatz 2 a), letzter Halbsatz, erhält folgenden Wortlaut:

.... entsprechend dem dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil zugehörigen Stadtplan in Blockmarkierung dargestellten Geltungsbereich, **3.246,70 €**; der Ablösebetrag je Stellplatz beträgt somit **1.943,00 €**.

2. § 2 Absatz 2 b) erhält folgenden Wortlaut:

in allen übrigen Gebieten der Kernstadt Homberg und in allen Stadtteilen betragen die Herstellungskosten und der Bodenwert eines durchschnittlichen Stellplatzes **2.387,70 €**, der Ablösebetrag je Stellplatz beträgt somit **1.431,60 €**.